

und die Funktion des PSR als Einspruchsinstanz<sup>11</sup>. Auch die Landesregierung in Koblenz hatte von dem Gesetzesentwurf Kochs erfahren. Im Ministerrat fragte Hans Haberer am 12. Februar 1947 nach, ob denn in der Pfalz weiterhin ein eigenes Entnazifizierungsverfahren gelten solle. Ministerpräsident Boden erklärte, daß er Oberregierungspräsident Eichenlaub angewiesen habe, jede weitere Tätigkeit mit Rücksicht auf den Regierungsentwurf zu unterlassen<sup>12</sup>. Die Parteien äußerten in der BLV scharfe Kritik an dem Vorgehen Kochs. Dem Abgeordneten Hermans stieß es *eigentümlich* auf, *wenn solche Persönlichkeiten, ungeachtet ihrer amtlichen Stellung, glauben, eigenmächtig mit Vorschlägen herauskommen zu müssen, die sich von der Linie, wie sie die Regierung verfolgt, sehr weit unterscheiden*. Gegen eine *derartige abgebrühte und ausgekochte Unverfrorenheit* müsse sich die BLV mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen. Koch habe sich aus durchsichtigen Gründen einer einheitlichen Regelung widersetzt. Abgeordneter Altmeier forderte nachdrücklich den baldigen Erlaß eines einheitlichen Entnazifizierungsgesetzes für das ganze Land Rheinland-Pfalz<sup>13</sup>.

### 4.3. Die Landesverordnung zur politischen Säuberung im Lande Rheinland-Pfalz vom 17. April 1947

#### Die französischen Instruktionen und der Regierungsentwurf vom 1. Februar 1947

Boden berichtete auf der Ministerratssitzung am 27. Januar 1947 von seinem Treffen mit Laffon und Hettier de Bois Lambert, die ihm das französische Interesse an einem deutschen Gesetzesentwurf bekundet hätten<sup>14</sup>. Kabinettschef de Vassoigne hatte der Landesregierung wenige Tage zuvor seine Instruktionen für die Gesetzgebungsarbeit überreicht. Er hatte gegenüber Justizminister Adolf Süsterhenn, Landgerichtsdirektor Hubert Hermans und Ministerialdirektor Anton Rick seine Unzufriedenheit mit dem bisherigen politischen Verwaltungsverfahren geäußert. Im neuen Verfahren müßten rechtsstaatliche Prinzipien stärker berücksichtigt werden; in Rheinland-Pfalz solle ein landeseinheitliches Verfahren durchgesetzt werden. Die bisherigen Entscheidungen sollten als rechtskräftig angesehen und nur in besonderen Härtefällen ein Einspruchsverfahren zugelassen werden. Die deutsche Seite habe aus den Instruktionen der Militärregierung ein angemessenes Verfahren zu entwickeln. De Vassoigne legte

<sup>11</sup> CCFA/CAB: "Observations sur la loi d'épuration du Palatinat", o.D. (Februar 1947); AOFAA DGAP c.3306 p.117.

<sup>12</sup> Protokoll der Ministerratssitzung, 12.2.1947; LHA KO 700,155/62/127-137.

<sup>13</sup> Hermans (CDU): BLV Drs. Nr. 9 u. 10: Sitzungsprotokolle, 19.2. u. 27./28.2.1947, S. 20 u. S. 19. Altmeier (CDP): BLV Drs. Nr. 1: Sitzungsprotokoll, 6.12.1946, S. 16f. Ungeklärt bleibt, inwieweit der Auftrag der Militärregierung in Neustadt an Koch bekannt war und mit der Kritik an Koch eigentlich die Politik der dortigen Militärregierung gemeint war.

<sup>14</sup> Protokoll der Ministerratssitzung, 27.1.1947; LHA KO 700,155/62/41.